

SATZUNG DES PIESBERGER SCHÜTZENVEREINS VON 1858 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „Piesberger Schützenverein von 1858 e.V.“ und hat seinen Sitz in Osnabrück - Pye.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung des Schießsports, der insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Beschaffung und Unterhaltung von Schießsportgeräten und Anlagen erreicht wird. Weiterer Zweck ist die Förderung der Volkskultur insbesondere durch die Erhaltung alten heimatlichen Brauchtums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schießsport. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die achtzehn Jahre alt ist und Ziel und Zweck des Vereins fördern will. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten kann auf Beschluss des Präsidiums ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein bzw. die Vereinsführung verdient gemacht hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich an das Präsidium gerichtet sein. Mit dem Beitrittsantrag unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe des Vereins.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Der freiwillige Austritt hat mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zu erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Präsidiumsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Macht er jedoch vom Recht der Berufung keinen fristgerechten Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen sowie die vereinseigenen Sportanlagen und Sportgeräte zu nutzen.
- (2) Eingaben und Anträge sind an das Präsidium zu richten.

§ 7 Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge sowie ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. *der Vorstand des Vereins gem. 26 BG8*
 - b. *das Präsidium*
 - c. *die Mitgliederversammlung*

§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident als Vorsitzender des Vereins sowie der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder einzeln vertreten.
- (2) Wahl, Abstimmung und Amtsdauer des Vorstandes gem. § 26 BGB regeln die §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - a. *dem Präsidenten als ersten Vorsitzenden,*
 - b. *dem zweiten Vorsitzenden als seinem Vertreter,*
 - c. *dem Geschäftsführer,*
 - d. *dem Schriftführer,*
 - e. *dem Schatzmeister und*
 - f. *dem Sportleiter.*
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben durch weitere Präsidiumsmitglieder (z.B. einen 2. Geschäftsführer, einen 2. Schatzmeister, einen 2. Sportleiter, einen Pressewart, einen Gerätewart, einen Hauswart etc.) erweitert wird.
- (3) Ehrenpräsidenten sind geborene Mitglieder des Präsidiums.

§ 11 Präsidiumssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die bei Bedarf vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Präsidiumsmitglieder das verlangen. In jedem Fall ist eine Ladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter als Sitzungsleiter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Präsidiums

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Bei der Präsidiumswahl soll in jedem Jahr nur ein Teil des Gremiums neu gewählt werden. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der Präsident als 1. Vorsitzender, der Geschäftsführer, ggf. der 2. Schatzmeister, der Sportleiter, ggf. der Gerätewart und ggf. der Hauswart gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl steht der 2. Vorsitzende, ggf. der 2. Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Schriftführer, ggf. der 2. Sportleiter und ggf. der Pressewart zur Wahl.
- (3) Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig.

§13 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium unterstützt den Vorstand gem. § 26 BGB bei der Geschäftsführung des Vereins. Es ist somit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. *Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.*
 - b. *Bildung von Fachausschüssen und Ernennung von Ausschussmitgliedern.*
 - c. *Aufstellung und Fortschreibung einer Geschäftsordnung (GO), die das interne Vereinsleben regelt. Die GO ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.*
 - d. *Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten.*
 - e. *Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.*
 - f. *Einberufung der Mitgliederversammlungen.*
 - g. *Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.*
 - h. *Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.*
 - i. *Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder.*
 - k. *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Tagen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
- (2) Das Präsidium kann, wenn es die Umstände erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 15 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vom Präsidenten oder seinem Vertreter schriftlich verlangen, dass weitere Vereinsangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter oder einem vom Präsidium benannten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges einem anderen Vereinsmitglied die Leitung der Versammlung übertragen werden.
- (4) Abstimmungen:
 - a. *Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn nur eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.*
 - b. *Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit außer, wenn Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
 - c. *Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
- (5) Bei Wahlen von Präsidiumsmitgliedern und Kassenprüfern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. *Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums.*
 - b. *Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.*
 - c. *Entlastung des Präsidiums.*
 - d. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.*
 - e. *Wahl der Kassenprüfer*

- f. *Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Vereinsbeiträgen.*
- g. *Beschlussfassung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes.*
- h. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen.*
- i. *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.*
- k. *Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins.*
- l. *Beschlussfassung über alle vom Präsidium unterbreiteten Vorschläge.*
- m. *Beschlussfassung über sonstige in der Satzung bestimmte Punkte.*

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird jedes Jahr ein Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Gemeinsam mit dem noch amtierenden Kassenprüfer aus dem Vorjahr hat er anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Sind drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, auf der dann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Auflösungsbeschluss gefasst werden kann.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter die gemeinsam berechtigten Liquidatoren.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Sollte sich ergeben, dass Fälle eintreten, die in dieser Satzung nicht näher erläutert sind, entscheidet hierüber das Präsidium.

Diese Satzung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung am 18. März 1989 vorgelesen und beschlossen.

Osnabrück,

Jürgen Feldkamp
Präsident u. 1. Vorsitzender

Georg Sutthoff jr.
2. Vorsitzender